



Änderungsantrag

des Abgeordneten Peter Eichstädt

Schleswig-Holsteinischer Landtag Umdruck 18/5274 (neu)

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Sonn- und Feiertage

Drucksache 18/1242

Der Landtag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf wird wie folgt gefasst:

„Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Sonn- und Feiertage

Vom

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 6 Absatz 1 des Gesetzes über Sonn- und Feiertage vom 28. Juni 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 213), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 1. Februar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), wird wie folgt neu gefasst:

„Am Volkstrauertag und am Totensonntag (Ewigkeitssonntag) sind von 6.00 Uhr bis 20.00 Uhr über die in §§ 3 und 5 festgelegten Beschränkungen hinaus alle öffentlichen Veranstaltungen verboten, soweit sie dem ernstesten Charakter des Tages nicht entsprechen. Am Karfreitag gilt das in Satz 1 genannte Verbot von 2.00 Uhr bis 2.00

Uhr des folgenden Tages. Das Verbot gilt auch für öffentliche Versammlungen und öffentliche Aufzüge, die nicht mit dem Gottesdienst zusammenhängen; das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit (Artikel 8 Absatz 2 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.“

Artikel 2

Das Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.“

Peter Eichstädt